Statuten

«Verein gesundheits- und umweltverträglicher Mobilfunk»

genehmigt von der GV am 27. Juni 2023

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Verein gesundheits- und umweltverträglicher Mobilfunk» besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Hausen am Albis.

2. Zweck

- Zweck des Vereins ist, alle nötigen Massnahmen gegen Aufrüstung von bestehenden Mobilfunkantennen und auch die Erstellung von neuen Antennen dieser Art in Zukunft zu tätigen oder zu unterstützen. Der Verein setzt sich ein, für die Bevölkerung von Hausen am Albis, damit sie gesund leben und wohnen kann.
- 2.2 Der Verein sorgt dafür, dass die Bevölkerung von Hausen am Albis, Ebertswil und alle weiteren zur Gemeinde Hausen gehörenden Weiler, die Möglichkeit haben, sich über den Ausbau von 5G Netz, alle weiteren möglichen Antennen dieser Art und über die Folgen auf die Gesundheit, sich gut informieren können.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Einer Umwandlung des Vereinszwecks muss die Generalversammlung zustimmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fordern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

4. Mitgliederbeitrag

An der jährlichen Generalversammlung wird der Mitgliederbeitrag festgelegt.

Einzelbetrag Fr. 50.-.

Paare und Familien Fr 80.-.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliches Austrittsbegehren des Mitglieds auf Ende des Vereinsjahres.
- b) Ein Mitglied kann auf Grund schwerwiegender Differenzen bezüglich Vereinsziele mit dem Vorstandsentscheid durch die GV ausgeschlossen werden.
- c) Auflösung des Vereins nach Erreichen der gesetzten Ziele oder auf Entscheidder Generalversammlung.
- d) Tod des Mitglieds.
- e) Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand

6.2 Generalversammlung

- 6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Festsetzung des Budgets
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Revisors, der Revisorin
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- 6.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlichoder per E-Mail durch den Vorstand und beinhaltet die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 den stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, beideren Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Generalversammlung schriftlich statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.
- 6.2.9 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschriftdurch das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos durch eine Generalversammlung möglich.
- 6.3.2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweit.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der General- und oder Informationsversammlungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Buchführung
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten, der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird ein Konsensgesucht. Wenn kein Konsens gefunden wird, entscheidet die Generalversammlung.

7. Vereinsvermögen

- 7.1.1 Der Verein unterliegt der Revisionspflicht.
- 7.1.2 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungsdatum und dauert bis zur nächsten Generalversammlung.

7.2 Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht.

- 7.2.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den eingehenden Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammen.
- 7.2.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das

Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen können vom Vorstand vorgeschlagen und müssen der GV vorgelegt werden.
- 8.2 Die Änderungen der Stauten und die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.
 Zweckgebundene Gelder stehen für die noch laufenden Kosten der Zwecke zur Verfügung.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Februar 2022 und treten mit Ihrer Annahme sofort in Kraft.

Hausen am Albis, 27. Juni 2024

Aita Planta, Präsidentin

Marie-Louise Spiess, Vorstandsmitglied

Eva Theiler, Vorstandsmitglied